

VO/0741/06

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1073V -Baumarkt

Widukindstr.-

Offenlegungsbeschluss

Beschlüsse:

22.08.2006

SI/4431/06

Ausschuss Bauplanung

TOP 4.1

Vorbehaltlich der Anhörungen der Bezirksvertretungen Oberbarmen und Heckinghausen wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V –Baumarkt Widukindstraße- erfasst einen Bereich, welcher zwischen dem Bahnhof Wuppertal Oberbarmen und der Widukindstraße gelegen ist und sich von der Waldeckstraße bis Widukindstraße Höhe Hausnummer 70 erstreckt, wie in der Anlage 03 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 bestimmten Geltungsbereich beschlossen.
3. Gleichzeitig sollen alle für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1073V geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben werden, insbesondere der Durchführungsplan Nr. 76, zuletzt förmlich festgestellt am 31.03.1966 sowie die Fluchtlinienpläne Nr. 31, zuletzt förmlich festgestellt am 18.07.1887 und Nr. 320, zuletzt förmlich festgestellt am 4.10.1928

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit bei Enthaltung der Grünen.

05.09.2006

SI/4886/06

Bezirksvertretung Oberbarmen

TOP 9

Die Bezirksvertretung nimmt folgenden Beschlussvorschlag zur Kenntnis:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V –Baumarkt Widukindstraße- erfasst einen Bereich, welcher zwischen dem Bahnhof Wuppertal Oberbarmen und der Widukindstraße gelegen ist und sich von der Waldeckstraße bis Widukindstraße Höhe Hausnummer 70 erstreckt, wie in der Anlage 03 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 bestimmten Geltungsbereich beschlossen.
3. Gleichzeitig sollen alle für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1073V geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben werden, insbesondere der Durchführungsplan Nr. 76, zuletzt förmlich festgestellt am 31.03.1966 sowie die Fluchtlinienpläne Nr. 31, zuletzt förmlich festgestellt am 18.07.1887 und Nr. 320, zuletzt förmlich festgestellt am 4.10.1928

Die in den Wortbeiträgen geäußerten Bedenken und Anregungen sind im weiteren Verfahren dringend zu berücksichtigen.

Einstimmigkeit

12.09.2006 SI/4819/06 Bezirksvertretung Heckinghausen TOP 3

Die Bezirksvertretung empfiehlt, dem Beschlussvorschlag ungeändert zu folgen.

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V –Baumarkt Widukindstraße- erfasst einen Bereich, welcher zwischen dem Bahnhof Wuppertal Oberbarmen und der Widukindstraße gelegen ist und sich von der Waldeckstraße bis Widukindstraße Höhe Hausnummer 70 erstreckt, wie in der Anlage 03 näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Offenlegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1073V wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den unter Punkt 1 bestimmten Geltungsbereich beschlossen.
3. Gleichzeitig sollen alle für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1073V geltenden planungsrechtlichen Festsetzungen und städtebaulichen Pläne aufgehoben werden, insbesondere der Durchführungsplan Nr. 76, zuletzt förmlich festgestellt am 31.03.1966 sowie die Fluchtlinienpläne Nr. 31, zuletzt förmlich festgestellt am 18.07.1887 und Nr. 320, zuletzt förmlich festgestellt am 4.10.1928

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit